

## Einladung

Zu der am

***Dienstag, dem 10.12.2019***

stattfindenden ordentlichen öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung lade ich hiermit ein.

**Gremium** : **Brokstedt Gemeindevertretung**  
**Datum** : **10.12.2019**  
**Ort, Raum** : **Brokstedt - Bürgerhaus, Dörnbek 3, 24616 Brokstedt**  
**Beginn** : **19:00**  
**Vorsitzende(r)** : **Clemens Preine**  
**Schriftführer(in)** : **Jasmin Zimmermann**

### Tagesordnung:

- 1 . Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 . Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge
- 3 . Einwendungen gegen das Protokoll vom 24.09.2019
- 4 . Einwohnerfragestunde, Teil 1
- 5 . Eingaben und Anfragen
- 6 . Mitteilungen des Vorsitzenden
- 7 . Bericht aus den Ausschüssen
- 8 . Satzung (Nachtrag 6) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brokstedt vom 18.12.2004  
Vorlage: Brok/018/2019  
**Die Vorlage wird nachgesendet!**
- 9 . Weiterführung des Projektes "Bürgerbus im Amt Kellinghusen"  
Vorlage: Brok/016/2019

- 10 . Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2019,  
a) Bericht über die Leistung b) Genehmigung bzw. Zustimmung  
Vorlage: Brok/017/2019
- 11 . Haushalt für das Haushaltsjahr 2020  
Vorlage: Brok/019/2019  
**Die Vorlage wird nachgesendet!**
- 12 . Einwohnerfragestunde, Teil 2
- 13 . Verschiedenes

Es kann beschlossen werden, dass einzelne Punkte der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. In dieser Sitzung werden voraussichtlich folgende Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten:

- 14 . Grundstücksangelegenheiten

gez. Clemens Preine

<b>Gemeinde Brokstedt</b>	<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>Brok/016/2019</b>
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b> öffentlich	

		Kellinghusen, 04.10.2019
<b>Vorlage für</b> Brokstedt Finanzausschuss Brokstedt Gemeindevertretung	<b>Datum</b>	<b>Berichterstatter</b>

<b>Betreff</b> <b>Weiterführung des Projektes "Bürgerbus im Amt Kellinghusen"</b>
--

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Finanzielle</b>	jährlich
<b>Auswirkung:</b>	<b>siehe Kostendaten im Beschlussvorschlag</b>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei: <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen haushaltsrechtlich <i>nicht</i> zur Verfügung. <u>Deckungsvorschlag: Kostenstelle im Haushalt 2020 und 2021</u>	

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeinde Brokstedt folgt der Empfehlung des Amtsausschusses vom 20.06.2019, das Projekt „Bürgerbus im Amt Kellinghusen“ fortzuführen und dafür eine Kooperation mit dem Verein für Gemeindepflege für Kellinghusen und Umgegend von 1893 e.V. (VfG) zunächst für die nächsten zwei Jahre ab dem 01.01.2020 in der bisherigen Konzeption einzugehen.

Dazu wird die Gemeinde Brokstedt ab dem Jahr 2020 formell Mitglied im VfG und leistet einen pauschalen Mitgliedsbeitrag von 100 € zur grundsätzlichen Förderung des Vereinszweckes, soziale Projekte in Kooperation mit anderen Trägern anzubieten und zu unterstützen.

Daneben leistet die Gemeinde Brokstedt für die Dauer der Kooperation einen projektbezogenen Jahresbeitrag in Höhe von 2.500 €.

In der noch vertraglich zu vereinbarenden Kooperation muss gewährleistet werden, dass eine finanzielle Trennung zu sonstigen Tätigkeitsfeldern des VfG gewährleistet wird. Eine Abrechnung der projektbezogenen Kosten erfolgt nach Beendigung der Kooperation. Eine inhaltliche Projektbeteiligung über die in der Konzeption festgelegten Regelungen hinaus wird im Rahmen der Mitgliedschaft gewährleistet.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

Die Mittel für den Mitgliedsbeitrag und den projektbezogenen Jahresbeitrag sind im Gemeindehaushalt für die Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung zu stellen.

### **Sachverhalt und Begründung:**

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.12.2017 den Beschluss gefasst, die Pläne zur Einführung eines Bürgerbusses im Amt Kellinghusen zu unterstützen. Das Amt hat die Bereitschaft erklärt, grundsätzlich als Rechtsträger dafür zur Verfügung zu stehen. Die Verwaltung war beauftragt, für die Projektierung eine Förderung der AktivRegion Holsteiner Auenland zu beantragen.

Aufgrund dieser Beschlusslage konnte eine Förderung der Projektierung erzielt werden und letztlich damit das Projekt am 17.09.2018 umgesetzt werden. Der Bürgerbus fährt seitdem im Einvernehmen mit dem ÖPNV an den Werktagen dienstags von 08:00 bis 18:00 Uhr, mittwochs von 08:00 bis 13:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie zu Sondereinsätzen in den Gemeinden des Amtes. Bisher konnten ca. 3.000 Fahrten durchgeführt werden.

Nachdem nunmehr die in der Konzeption dargestellte Startphase erfolgreich durch"fahren" worden ist, ist diese alternative Mobilitätsform im Amtsbereich als unverzichtbares Angebot wahrzunehmen.

Das Gemeindeprüfungsamt hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung im ersten Quartal 2018 bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Weiterführung des Bürgerbusprojektes über die Startphase hinaus das Amt nur Rechtsträger sein darf, wenn eine konkrete Aufgabenübertragung der Gemeinden auf das Amt im Sinne des § 5 Amtsordnung vorliegt.

Der Amtsausschuss hat aus diesem Grunde mögliche Alternativen beraten und ist zu dem Schluss gelangt, dass ein regional orientierter gemeinnütziger Verein das Projekt in der bestehenden ehrenamtlichen Struktur weiterführen soll. Ein wesentlicher Aspekt für diese Entscheidung ist die Entwicklungsmöglichkeit des Projektes, auch nicht unserem Amt angehörende Gemeinden in dieses Projekt einzubinden. Um die bisherige Finanzierung aus der Amtsumlage heraus abzulösen, wird ein gemeindlicher Finanzierungsbeitrag erforderlich.

Als Verein mit dieser Zweckbindung ist in der Region lediglich der gemeinnützige VfG existent. Nach dessen Satzung ist ein wesentlicher Vereinszweck, soziale Projekte selber oder in Kooperation mit anderen Trägern anzubieten und zu unterstützen – siehe § 1 Abs. 2 der Satzung.

Durch die enge Bindung vieler amtsangehöriger Gemeinden an den VfG aufgrund der dort betriebenen Kindertagesstätten besteht aktuell ein Vertrauensverhältnis in die Vorstandsarbeit und der daraus sich ergebenden Finanzmittelverantwortung.

Eine Mitgliedschaft kann u.a. durch juristische Personen des öffentlichen Rechts erworben werden – siehe § 3 Abs. 1 der Satzung.

Nachdem der VfG in Vorgesprächen und unter Einbindung des Vorstandes bereits für die Beratung im Amtsausschuss ein positives Signal gesendet hat, das Bürgerbusprojekt fortzuführen, liegt nunmehr auch die verbindliche Zusage vor, das Projekt zumindest für die Dauer von zwei Jahren fortzuführen. Diese zeitliche Zusage ist wesentlich für die erhaltene Förderung, da eine Mittelbindung für drei Jahre besteht. Daneben dient dieses Zeitfenster auch dem VfG, die im Projekt zu erbringenden Leistungen konkreter zu betrachten und Möglichkeiten zu entwickeln, das Projekt sinnhaft weiter zu entwickeln.

Um die Weiterführung des Bürgerbusprojektes ab dem 01.01.2020 durch den VfG zu gewährleisten, ist eine Mitgliedschaft der Gemeinde im VfG erforderlich, um den dargestellten Regularien der Satzung gerecht zu werden. Im Einvernehmen mit dem Vorstand des VfG soll dazu ein pauschaler projektunabhängiger Jahresbeitrag in Höhe von 100,- € geleistet werden. Daneben sind die Projektkosten gem. Anlage zu finanzieren.

Auf Vorschlag der Verwaltung sollen sich die Projektkosten von jährlich 34.000 € - siehe Anlage Kostenschätzung – nach Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden verteilen. Dabei berücksichtigt werden die bereits jetzt erfolgreich im Betrieb erworbenen Spenden sowie ein pauschaler Beitrag aus der ehrenamtlichen Nutzung im Flüchtlingsbezug, so dass ein gemeindlicher Kostenanteil von 28.000 € zu finanzieren ist.

Der VfG hat durch die bestehende Satzung die Rahmenbedingung geschaffen, das Bürgerbusprojekt weiter zu führen. Der VfG sichert zu, trotz Übernahme dieses Projektes die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten und kann durch klare Kostentrennung das Projekt abgegrenzt von den übrigen Tätigkeitsfeldern darstellen. Der VfG sichert zu, die konzeptionellen Inhalte als Basis der Förderung im laufenden Betrieb zu gewährleisten.

Auf dieser Basis hat die Verwaltung die Beschlussempfehlung formuliert und wird die Inhalte in die zeitgerecht mit den Gemeinden abzuschließende Kooperationsvereinbarung aufnehmen.

**Unterschrift:**

Jürgen Rebien  
Leitender Verwaltungsbeamter

**Unterschrift Verwaltungsleitung:**

Clemens Preine  
Amtsvorsteher

**Anlage:**

Satzung des Vereins für Gemeindepflege  
für Kellinghusen und Umgegend von 1893 e.V.

Kostenschätzung Projektkosten

Kostenverteilung nach Einwohnerzahl zum 01.03.2019

## Projekt "Bürgerbus im Amt Kellinghusen"

Fortführung in Regie des "Verein für Gemeindepflege Kellinghusen u.U. von 1893 e.V."

### Kostendarstellung

Kostengruppe	Inhalt	Jahresbetrag	Gesamtbetrag
Kraftfahrzeughaltung	Leasingkosten	4.200,00 €	
	KFZ Steuer/ Versicherung	3.000,00 €	
	KFZ Unterhaltung/ Reinigung/ Wartung	2.500,00 €	
			9.700,00 €
Mieten	Stellplatz Parkgarage	800,00 €	
	Kostenanteil Ehrenamtsbüro	1.200,00 €	
			2.000,00 €
Personal- und Personalnebenkosten	Personalkosten Projektmanagement EG 5/6 - 15 Std/Woche	15.300,00 €	
	Steuerberater/ Anteil	1.000,00 €	
	Hausmeister/ Anteil Fahrzeugwartung-/ pflege	1.000,00 €	
	Vertretung Projektmanagement/ Urlaub etc.	2.000,00 €	
	Sachkosten nach KGSt	3.000,00 €	
			22.300,00 €
		Gesamtprojektkosten	34.000,00 €

### Einnahmemöglichkeiten

Kostengruppe	Inhalt	Jahresbetrag	Gesamtbetrag
Spenden	Spenden im Ehrenamtsbetrieb - Spendenbox	2.000,00 €	
Co- Finanzierung I-Mittel	Pauschalbetrag für Mitnutzung Flüchtlingsinitiative	3.000,00 €	
Spenden Dritter		1.000,00 €	
		Gesamteinnahmemöglichkeiten	6.000,00 €
somit erforderliche kommunale Mittel .....			28.000,00 €

**Kostenverteilung nach Einwohnerzahl in den Gemeinden:**

<b>Gemeinde/ Stadt</b>	<b>Einwohnerzahl am 13.03.2019/ EMA</b>	<b>Jahresbetrag</b>
Brokstedt	2047	2.507,48 €
Fitzbek	404	494,88 €
Hennstedt	594	727,62 €
Hingstheide	77	94,32 €
Hohenlockstedt	6198	7.592,27 €
Kellinghusen	8051	9.862,11 €
Lockstedt	143	175,17 €
Mühlenbarbek	294	360,14 €
Oeschebüttel	185	226,62 €
Poyenberg	400	489,98 €
Quarnstedt	437	535,30 €
Rade	102	124,95 €
Rosdorf	370	453,23 €
Sarlhusen	473	579,40 €
Störkathen	109	133,52 €
Wiedenborstel	11	13,47 €
Willenscharen	185	226,62 €
Wrist	2393	2.931,32 €
Wulfsmoor	385	471,61 €
<b>Gesamt.....</b>	<b>22858</b>	<b>28.000,00 €</b>



**Kostenverteilung nach Einwohnerzahl in den Gemeinden:**

Gemeinde/ Stadt	Einwohnerzahl am 13.03.2019/ EMA	Jahresbetrag
Brokstedt	2047	2.507,48 €
Fitzbek	404	494,88 €
Hennstedt	594	727,62 €
Hingstheide	77	94,32 €
Hohenlockstedt	6198	7.592,27 €
Kellinghusen	8051	9.862,11 €
Lockstedt	143	175,17 €
Mühlenbarbek	294	360,14 €
Oeschebüttel	185	226,62 €
Poyenberg	400	489,98 €
Quarnstedt	437	535,30 €
Rade	102	124,95 €
Rosdorf	370	453,23 €
Sarhusen	473	579,40 €
Störkathen	109	133,52 €
Wiedenborstel	11	13,47 €
Willenscharen	185	226,62 €
Wrist	2393	2.931,32 €
Wulfsmoor	385	471,61 €
<b>Gesamt.....</b>	<b>22858</b>	<b>28.000,00 €</b>





## **Satzung**

des Vereins für Gemeindepflege für  
Kellinghusen und Umgegend von 1893 e. V.  
- Stand:26.04.2013 -

### **§ 1**

#### **Name und Vereinszweck**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Gemeindepflege für Kellinghusen und Umgegend von 1893 e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Vereinssitz ist Kellinghusen.
- (2) Der Verein hat den Zweck, Kindertagesstätten zu betreiben und soziale Projekte selber oder in Kooperation mit anderen Trägern anzubieten und zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk sowie im Landesverband der Inneren Mission e. V Schleswig-Holstein.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Wirkungskreis**

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich der Stadt Kellinghusen sowie auf das Gebiet derjenigen Gemeinden, die Mitglied im Verein sind. Über Ausnahmen hiervon entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung oder mit dessen Votum der Vorstand.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres angezeigt werden;

- b. durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung;
- c. durch Ausschluss.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten;
- b. wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
- c. wegen Zahlungsverzuges von wenigstens einem Jahresbeitrag;
- d. aus ähnlichen wichtigen Gründen.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. In allen Fällen ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(6) Im Fall des Absatzes (4) Ziffer 3) darf der Ausschluss erst erfolgen, wenn das Mitglied wegen des ausstehenden Beitrags erfolglos gemahnt worden ist und ihm eine Zahlungsfrist von wenigstens einem Monat gesetzt worden ist. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses wegen Zahlungsverzug hinzuweisen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein verfallen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Einnahmen des Vereins**

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Mitgliedsbeiträgen für natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes;
- b) den außerordentlichen Beiträgen der Kommunen für die vom Verein betriebenen Kindertagesstätten;
- c) dem außerordentlichen Beitrag der ev.-luth. Kirchengemeinde Kellinghusen;
- d) den Elternbeiträgen für die Betreuungsleistung in den Kindertagesstätten;

- e) den Förderbeträgen der öffentlichen Hand;
- f) den sonstigen Einnahmen aus sozialen Projekten;
- g) Spenden und Zuwendungen.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge und Betriebseinnahmen für Kindertagesstätten

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gilt solange fort, bis er durch einen späteren Beschluss ersetzt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, darüber zu bestimmen, ob die eigenen Mitgliedsbeiträge für die Kindergärten oder zur Förderung sonstiger sozialer Projekte eingesetzt werden sollen. Wird keine Wahl getroffen, werden die Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß eingesetzt.
- (3) Der Vorstand regelt die Mitgliedsbeiträge von juristischen Personen, insbesondere der Kommunen, der ev.-luth. Kirchengemeinde und der Gemeindepflege Kellinghusen gGmbH, in einer Vereinbarung mit der juristischen Person.
- (4) Der Beitrag der Kommunen für den Betrieb der Kindertagesstätten wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verein und den Mitgliedsgemeinden (Finanzierungsvereinbarung) geregelt. Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten werden in einer Beitrags- und Benutzungsordnung geregelt.

## § 7 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Die Verwaltung der Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wird durch einen aus in der Regel fünf Personen bestehenden Vorstand ausgeübt. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und regelmäßig drei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, den Verein jeweils einzeln zu vertreten. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus dem Vorstand ausgeschieden, erfolgt die Vertretung des Vereins durch die Mehrheit der verbliebenen Beisitzer.
- (3) Handlungen, die den Verein mit mehr als 3.000 Euro je Einzelfall außerhalb des Haushaltsplanes verpflichten, müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Vereins, mit denen ein Arbeitsvertrag besteht. Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes, beruft die Vorstandssitzungen so oft ein, wie es die Geschäftsordnung oder die Lage der Geschäfte erfordert, und regelt die sonstigen Amtsgeschäfte.
- (5) Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer beauftragt werden, der nicht dem Vorstand angehören darf. Er wird im Verhinderungsfalle vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

- (6) Die Befugnisse des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers regelt der Vorstand per Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte einsetzen. Die Beauftragten sind nur dem Vorstand verantwortlich.

## **§ 8**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder des Vereins für Gemeindepflege werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 4 Jahren im Wechsel gewählt. Erstmals sind drei Mitglieder (der Vorsitzende und zwei Beisitzer) im Jahr 2013 für vier Jahre neu zu wählen, zwei Beisitzer sind erstmals im Jahr 2015 zu wählen.
- (2) Die Wahl der von der Mitgliederversammlung neu zu bestimmenden Vorstandsmitglieder erfolgt in der nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindenden Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes in der Versammlung ist geheim zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist sein Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Bei zwei oder weniger Vorstandsmitgliedern hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen stattzufinden. Wird kein neues Vorstandsmitglied gewählt, bleibt der verbleibende Vorstand auch mit weniger als drei Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sowie die Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers festzulegen sind.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich, spätestens zum 30.06. nach Schluss des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Jahresbericht erstattet wird und die Rechnungslegung erfolgt. Der Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstandes“ ist obligatorisch.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von 20 % der Vereinsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post (einfacher Brief) oder per Boten durch Einwurf in den Hausbriefkasten der Mitglieder zugestellt. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die schriftliche Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift gerichtet wurde. Die Tagesordnung wird auch im Infokasten des Vereins ausgehängt. Anträge zur

Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Vor Beginn der Versammlung ist die endgültige Tagesordnung zu beschließen.

- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Über die Versammlung hat der Geschäftsführer oder eine vom Vorstand bestimmte Person eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden der Versammlung und die protokollführende Person zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, außer bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- (7) Vorgesehene Satzungsänderungen sind im Infokasten des Vereins auszuhängen und auf Anfrage auszuhändigen. Redaktionelle Satzungsänderungen können von dem Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

#### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, im letzten Quartal des Geschäftsjahres stichprobenartig die satzungsgemäße Verwendung der Vereinseinnahmen und im Bedarfsfall auch die ordnungsgemäße Buchführung zu prüfen. Inhalt und Umfang der Prüfung liegt im Ermessen der Prüfer.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst oder verliert er seine Rechtsfähigkeit, so fällt das Vermögen anteilig den im Verein vertretenen Gemeinden zu. Diese müssen das verbleibende Vereinsvermögen satzungsgemäßen Zwecken zuführen.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2013 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und hebt gleichzeitig alle früheren Satzungen auf.

Eintragung Satzung.txt  
-Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf  
vom 09.04.2014, 14:50

Amtsgericht Pinneberg  
Ausdruck -Vereinsregister -VR 382 IZ

Aktueller Ausdruck VR 382 IZ

Vereinsregister  
Amtsgericht Pinneberg

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen  
6 Eintragung(en)

2.a) Name des Vereins

Verein für Gemeindepflege für Kellinghusen und Umgebung von 1893 e.V.

b) Sitz des Vereins

Kellinghusen

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem  
stellvertretenden  
Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

1. Vorsitzender:  
Thomsen, Jens, \*08.03.1978, Hamburg

Stellvertretender Vorsitzender:

Gereke, Marten, \*11.01.1964, Hoisdorf



Eintragung Satzung.txt

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 13.08.1900; 30.10.1900

Zuletzt geändert durch Beschluss vom: 26.04.2013

5. Tag der letzten Eintragung  
30.01.2014

09.04.2014 Seite 1 von 1

^



<b>Gemeinde Brokstedt</b>	<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>Brok/017/2019</b>
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b> öffentlich	

		Kellinghusen, 23.10.2019
<b>Vorlage für</b> Brokstedt Gemeindevertretung	<b>Datum</b>	<b>Berichterstatter</b>

<b>Betreff</b> <b>Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2019,</b> <b>a) Bericht über die Listung b) Genehmigung bzw. Zustimmung</b>
---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Brokstedt beschließt

- a) Der Bericht über die Leistung der in der Sitzungsvorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die/Der Leistung der in der Sitzungsvorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 82 GO genehmigt/zugestimmt.  
Die Unabweisbarkeit der Maßnahmen wird festgestellt.

### **Sachverhalt und Begründung:**

Nachfolgend sind die derzeit notwendigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 dargestellt.

#### **Zu a:**

Der Bürgermeister kann über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 3.000,00 € bewilligen, da diese nach der Haushaltssatzung als unerhebliche Ausgaben gelten. In diesen Fällen gilt die Genehmigung der Gemeindevertretung als erteilt.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

HHSt.	Bezeichnung	HH-Soll	üpl./apl. Ausgabe	HHSt. zur Deckung und jeweiliger Betrag	
<b><u>Vermögenshaushalt</u></b>					
880000. 932030	Erwerb von Grundvermögen B 13	0,00 €	371,00 €	910000. 310000	371,00 €
<p><b><u>Begründung:</u></b> Die Gemeinde Brokstedt hat im Rahmen der Ausweisung von Wohnbaugebieten im Rahmen des Bebauungsplanes 13 (Suhrenbrooksweg) Grundvermögen von den bisherigen Grundstückseigentümern erworben. Nach der Vermessung der Grundstücke stehen durch das Ergebnis dieser Vermessung die Höhe der Kaufpreiszahlungen fest. Hierdurch geht das Eigentum auf die Gemeinde Brokstedt über. Folglich muss die Gemeinde Grunderwerbssteuer zahlen.</p>					
880000. 932030	Erwerb von Grundvermögen B 13	0,00 €	1.679,88 €	910000. 310000	1.679,88 €
<p><b><u>Begründung:</u></b> Für den Bebauungsplan Nr. 13 hat die Gemeinde Brokstedt Flächen erworben. Hinsichtlich des Grunderwerbs sind Kosten beim Amtsgericht Itzehoe sowie Notarkosten angefallen.</p>					
880000. 932030	Erwerb von Grundvermögen B 13	0,00 €	2.005,20 €	910000. 310000	2.005,20 €
<p><b><u>Begründung:</u></b> Die Gemeinde Brokstedt hat im Rahmen der Ausweisung von Wohnbaugebieten im Rahmen des Bebauungsplanes 13 (Suhrenbrooksweg) Grundvermögen von den bisherigen Grundstückseigentümern erworben. Nach der Vermessung der Grundstücke stehen durch das Ergebnis dieser Vermessung die Höhe der Kaufpreiszahlungen fest. Hierdurch geht das Eigentum auf die Gemeinde Brokstedt über. Folglich muss die Gemeinde die Kosten für die Abschlussrechnungen des Notars und die Eintragungsgebühren für die Eigentumsänderung im Grundbuch tragen.</p>					
130000. 935020	Erwerb von beweglichem Vermögen des Anlagevermögs.	3.000,00 €	900,00 €	130000. 960030	900,00 €
<p><b><u>Begründung:</u></b> Einkleidung von 2 neuen Mitgliedern. Die überplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar.</p>					

**Zu b:**

Nachfolgend sind die derzeit notwendigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 3.000 € dargestellt.

HHSt.	Bezeichnung	HH-Soll	üpl./apl. Ausgabe	HHSt. zur Deckung und jeweiliger Betrag	
<b><u>Vermögenshaushalt</u></b>					
631610. 960000	Park & Ride Anlage	0,00 €	80.000 €	910000. 310000	80.000 €
<p><b><u>Begründung:</u></b> Im Zuge einer baulichen Veränderung der Fördermaßnahme „Bike &amp; Ride Anlage“ sind wichtige Parkmöglichkeiten verloren gegangen. Deshalb ist die Gemeinde gezwungen die Anzahl der Stellplätze am Bahnhof zu erweitern. Diese Erweiterung beinhaltet die Fördermaßnahme „Park &amp; Ride Anlage“ durch die NAH-SH. Diese wird mit 75 € der Bruttokosten gefördert. Gemäß Planung und Kostenberechnung liegen die Gesamtbaukosten bei 78.400 €. Mit dieser Summe muss die Gemeinde Brokstedt in Vorleistung gehen, bevor die Fördermittel abgerufen werden können.</p>					
880000. 932030	Erwerb von Grundvermögen B 13	0,00 €	240.350,46 €	910000. 310000	240.350,46 €
<p><b><u>Begründung:</u></b> Die Gemeinde Brokstedt hat im Rahmen der Ausweisung von Wohnbaugebieten im Rahmen des Bebauungsplanes 13 (Suhrenbrooksweg) Grundvermögen von den bisherigen Grundstückseigentümern erworben. Nach der Vermessung der Grundstücke stehen durch das Ergebnis dieser Vermessung die Höhe der Kaufpreiszahlungen fest. Die Gesamtsumme der Kaufpreiszahlungen beläuft sich entgegen der Planung auf insgesamt 384.046 €.</p>					
880000. 932030	Erwerb von Grundvermögen B 13	0,00 €	22.951,00 €	910000. 310000	22.951,00 €
<p><b><u>Begründung:</u></b> Die Gemeinde Brokstedt hat im Rahmen der Ausweisung von Wohnbaugebieten im Rahmen des Bebauungsplanes 13 (Suhrenbrooksweg) Grundvermögen von den bisherigen Grundstückseigentümern erworben. Nach der Vermessung der Grundstücke stehen durch das Ergebnis dieser Vermessung die Höhe der Kaufpreiszahlungen fest. Die zusätzliche Summe für die Kaufpreiszahlung „Norden“ beläuft sich auf 22.935 €.</p>					
880000. 960000	Erschließung B 11	1.000,00 €	9.500,00 €	910000. 310000	9.500,00 €
<p><b><u>Begründung:</u></b> Es sind Schlussrechnung von der Tiefbaufirma und dem Ingenieur-Büro gestellt wurden.</p>					

HHSt.	Bezeichnung	HH-Soll	üpl./apl. Ausgabe	HHSt. zur Deckung und jeweiliger Betrag	
000000. 935000	Beschaffung digitaler Sitzungsdienst	0,00	6.000,00 €	910000. 310000	6.000,00 €
<p><b><u>Begründung:</u></b> Für die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes und der damit verbundenen Aufwendungen für den Mietkauf und die Betreuung der iPads wurden keine Mittel im Haushalt zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsleitung hat dem entsprechenden Angebot zugestimmt. Die außerplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar.</p>					

Die obigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben können wie dargestellt gedeckt werden.

Die Gemeindevertretung wird um Kenntnisnahme bzw. Beratung und Beschlussfassung gebeten.

**Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FAL:**

Sachbearbeiter: Frau Susanne Jordan

Im Auftrag

Gez.  
Herr Danny Reese  
Fachamtsleiter Kämmereiamt